

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anbei leite ich Ihnen eine Information unseres Gesundheitsamtes weiter.

Mit kollegialen Grüßen
Jörg Finck

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

dies schreibe ich wieder mit der Bitte um Weiterleitung.

Inzwischen liegen die Infektionszahlen auch im Landkreis Harz so hoch, dass die Bearbeitung der einzelnen Fälle durch das Gesundheitsamt nicht mehr, vor allem nicht mehr zeitnah, gewährleistet ist.

Dies betrifft sowohl das Versenden der schriftlichen Quarantäne- und Isolierungsanordnungen als auch – und das vor allem – die Durchführung von Testungen. Sicher verfolgen Sie die Zahlen in den Medien, so dass Ihnen nicht entgangen ist, wie viele sogenannte Hotspots wir aktuell im Landkreis haben. Damit sind in der Regel eine Vielzahl von Kontaktpersonen verbunden.

Kurzum – wir sind in verschiedenen Fällen auf Ihre Mithilfe angewiesen, insbesondere auch, wenn Fälle in Pflegeeinrichtungen auftreten.

Etliche Einrichtungen wirken hierbei selbst sehr aktiv und konstruktiv mit und nehmen die Testungen selbst vor. Andere Einrichtungen sehen sich dazu nicht in der Lage. Hier bitte ich Sie, sich aktiv in die Testung der Bewohner und möglichst auch der Mitarbeiter einzubringen, indem Sie selbst die Abstriche vornehmen oder indem Sie die Einrichtung bei der Durchführung der Testungen unterstützen.

In der aktuellen Situation sind in den Wohneinrichtungen auch Testungen ausschließlich mit AG-Test akzeptabel, insbesondere bei den Bewohnern. Wichtig zur Vermeidung der Weiterverbreitung in den Heimen ist ein funktionierendes Hygienekonzept. Davon ist das von den Einrichtungen mitunter recht schnell ausgesprochene Besuchsverbot nur ein Baustein. Besuchsverbote sollten - auf der Basis des Hygienekonzeptes der Einrichtung – nur jeweils in betroffenen Wohnbereichen gelten, nicht zwingend für ganze Häuser.

An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass Sie gemäß der aktuellen Bundes-Testverordnung nicht auf eine Beauftragung durch das Gesundheitsamt angewiesen sind, wenn Sie Kontaktpersonen testen wollen.

§ 2 (1) Wenn von einem behandelnden Arzt eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst asymptomatische Kontaktpersonen nach Absatz 2 festgestellt werden, die in den letzten zehn Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, haben diese Anspruch auf Testung....

§ 6 (1) Zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 sind vorbehaltlich des Absatzes 3 3. Arztpraxen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren...

Viele Grüße
Heike Christiansen

Das RKI hat seine [Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement](#) aktualisiert:

- Kontaktpersonen der Kategorie 1: Die häusliche Absonderung für 14 Tage (Quarantäne) - gerechnet ab dem letzten Tag des Kontaktes zum Quellfall bleibt bestehen. Sie kann jedoch auf 10 Tage verkürzt werden, wenn ein negativer SARS-CoV-2-Test vorliegt. Der Test (Probenahme) darf frühestens am 10. Tag der Quarantäne durchgeführt werden.

Von dieser Kann-Möglichkeit wird das Gesundheitsamt Harz nur im Ausnahmefall Gebrauch machen. Zu häufig entwickeln Kontaktpersonen zum Ende der Quarantänezeit doch noch Symptome.